

SATZUNG

des Fördervereins der Sekundarschule Eitorf

Stand: 23.10.2012

1. Änderung (§ 11 Nr. 2): 08.12.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Sekundarschule Eitorf**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Eitorf, Brückenstrasse 60.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der pädagogischen Aufgaben an und im Umfeld der Sekundarschule Eitorf.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule,
 - b) Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens,
 - c) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - d) Unterstützung von zusätzlichen pädagogischen Angeboten,
 - e) Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Schulausflügen, Wanderungen, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften,
 - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - g) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - h) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - i) Beschaffung von Materialien und Ausstattungsgegenständen,
 - j) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - k) Unterstützung der Schülervertretung,
 - l) Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Einrichtungen im deutschen, europäischen und weltweiten Kontext,
 - m) Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen, um die Vereinszwecke auf breiter Basis zu verwirklichen,
 - n) Förderung der Verbundenheit der Ehemaligen untereinander und zu Lehrern und Schülern.
3. Der Verein ist politisch, religiös und ideologisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen ist möglich. Hierüber und über die Vergütung in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli eines Jahres).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt und diese unterstützt.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Eitorf können nicht Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft kann formlos durch schriftliche Erklärung beantragt werden. Sie ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über den Antrag trifft. Minderjährige Personen müssen zudem das Einverständnis des / der Personensorgeberechtigten zu ihrem Eintritt in den Verein nachweisen.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Kräften die Tätigkeiten und Vorhaben des Vereins zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären ist,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) mit dem Datum der Auflösung, des Konkurses / der Insolvenz (nur bei juristischen Personen) oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens, z.B. wegen Schädigung der Belange oder des Ansehens des Vereins oder einem Verhalten, das den Aufgaben des Vereins widerspricht.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausgeschlossene ist in geeigneter Weise - persönlich oder schriftlich - binnen 14 Tagen hierüber zu unterrichten. Er hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
 - f) Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Beschaffung der Mittel

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) sonstige Einnahmen, z.B. aus Veranstaltungen, Stiftungen oder Erbschaften.
2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbetrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel in einer Summe bargeldlos durch den Verein eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein eine widerrufliche Erlaubnis zum Lastschrifteinzug. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf formlosen Antrag eines Mitglieds Ausnahmen (Überweisung oder Barzahlung) hiervon zulassen.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf formlosen Antrag eines Mitglieds einen von Ziffer 2. abweichenden, kürzeren Zahlungsturnus zulassen. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf Antrag eines Mitglieds ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit oder Einsatz für den Verein besonders fördert.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

6. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins, dem / der Schulleiter / -in, den Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder einem von diesen benannten Vertreter sowie einem legitimierten Schülervertreter zusammen. Stimmberechtigt sind jedoch ausschliesslich die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf mit einem Hinweis, an welcher Stelle die Tagesordnung einzusehen ist. Sofern Kinder des Mitglieds Schüler der Sekundarschule sind, kann die schriftliche Einladung über diese erfolgen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Schulleitung dies schriftlich mit Begründung beantragt,
 - c) eine Einberufung durch den Vorstand beschlossen wird.
4. Die Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, kann mit der Einladung, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder der Sekundarschule bzw. durch Aushang in der Schule bekanntgegeben werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahres-/Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - j) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
8. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
9. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
10. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Wenn ein Mitglied dies beantragt, erfolgen einzelne oder alle Abstimmungen in geheimer Stimmabgabe.
11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von dem Versammlungsleiter oder einem in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden (1. Vorsitzende/r),
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r),
der / die gleichzeitig als Geschäftsführer / -in berufen werden kann,
 - c) dem / der Kassierer / -in,
 - d) dem / der Schriftführer / -in und
 - e) einem / einer Beisitzer / -in.
2. Der Vorstand zu Ziffer 1. wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kann ein Bewerber für ein Vorstandsamt an der maßgeblichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so ist dennoch seine Wahl möglich, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt, die neben der Bezeichnung des Amtes auch die Bereitschaft enthält, im Falle der Wahl dieses Amt anzutreten.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt und führt die Geschäfte weiter, bis eine Neu- / Wiederwahl erfolgt ist. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt in der Regel mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist. Auf Vorschlag des bisherigen Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt festlegen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder, die nicht zu wählen sind („geborene Mitglieder“), gehören dem Vorstand darüber hinaus an
 - a) der / die Schulleiter / -in
 - b) der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft

Die v.g. Personen können im Verhinderungsfalle dem Vorstand einen / eine Vertreter / -in benennen. Die Amtszeit der nicht stimmberechtigten Mitglieder wird durch das Schuljahr bestimmt und beträgt 1 Jahr.

5. Darüber hinaus kann der Vorstand während der Amtsperiode Mitglieder kooptieren, soweit er dies für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Kooptierte Mitglieder haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Die Kooptierung erstreckt sich zeitlich nur auf die Amtsdauer des kooptierenden Vorstandes. Der Vorstand kann die Kooptierung jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen. Kooptierte Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und gegebenenfalls durch diese bestätigt.
6. Soweit er es für erforderlich hält, kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Personen, z.B. Mitglieder des Lehrerkollegiums, Vertreter der Schülerschaft, Elternvertreter, interessierte Mitglieder des Fördervereins, Berater oder Sachverständige, einladen.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich rechtsverbindlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach vorstehender Ziffer 1, darunter der / die 1. oder 2. Vorsitzende oder der / die Kassierer / -in.
8. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
4. Satzungsänderungen, die seitens des Finanzamtes zum Erlangen bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder durch das Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister gefordert werden, können durch den Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgte und darin auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eitorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Sekundarschule Eitorf zu verwenden hat. Sofern die Sekundarschule Eitorf keinen Bestand haben sollte, hat die Gemeinde Eitorf das Vereinsvermögen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung in anderen Einrichtungen der Erziehung und Bildung innerhalb des Gemeindegebietes von Eitorf zu verwenden.